

21/2022

## Synopse

### Landgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **173.000**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
	<b>I.</b>	
	Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:	
<b>Art. 45</b> Gebühren  <sup>1</sup> Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.--.  <sup>2</sup> Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.  <sup>3</sup> Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).  <sup>4</sup> Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.	  <sup>1</sup> Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 90'000.--.  <sup>2</sup> Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Dreifache.  <sup>3</sup> Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2023).	  <sup>2</sup> Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b> [Abschlussklausel]	Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.